

FDP.Die Liberalen St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Amt für Soziales  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 4. Juli 2016

## IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken der Regierung für die Möglichkeit, zum ersten Revisionspaket des Sozialhilfegesetzes Stellung nehmen zu können. Den Entscheid der Regierung, auf eine Aufgabenteilung zu verzichten, können wir nicht mittragen.

Wichtig ist der FDP der Grundsatz, dass die Sozialhilfe in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe sein soll und die Klienten alles unternehmen müssen, um ihre persönliche Situation zu ändern. Selbstverantwortung und die maximal mögliche Eigeninitiative sollen im Mittelpunkt stehen, indem staatliche Leistungen nicht ohne Gegenleistung erbracht werden und Klienten zur Mitarbeit oder zu Gemeinschaftsarbeiten verpflichtet werden können. In diesem Sinne begrüssen wir die Möglichkeit, dass bei mangelnder Mitarbeit Sanktionen und Kürzungen der Leistungen ergriffen werden können.

Richtig erscheint uns, dass der KOS-Fachverband mit Zustimmung der VSGP die revidierten Richtlinien anwenden will, jedoch mit tieferen Ansätzen beim Grundbedarf, denn die Positionen der SKOS-Richtlinien sind den effektiven Lebenshaltungskosten der Region anzupassen. Auch die tieferen Ansätze bei jungen Erwachsenen begrüssen wir, so dass Anreize bestehen, sich aus der Sozialhilfe herauszulösen und die Eltern ihre Verantwortung nicht einfach an den Staat delegieren können. Betreffend die situationsbedingten Leistungen soll den Gemeinden weiterhin Handlungsspielraum gewährt werden. Es sollen individuelle, den Bedürfnissen angepasste Lösungen möglich sein. Eine Aufnahme ins Existenzminimum oder andere Automatismen lehnen wir ab.

Die Übernahme dieser – den kantonalen Verhältnissen angepassten – Richtlinien ist ein geeignetes Instrument zur Harmonisierung der Leistungen. Gemeinden sollen ihre Autonomie wahren können, solange sie sich an diesen Richtlinien orientieren und deren Anwendung nicht systematisch ablehnen. Dass nun eine klare gesetzliche Regelung sicherstellt, wonach es im Ermessen der Gemeinden liegt, ob ein verbindlicher Rahmen diesbezüglich geschaffen werden soll, ist aus Sicht der FDP richtig.

Die Festlegung der Gemeinden als zuständiges Organ zur Umsetzung der Sozialhilfe ist sinnvoll und basisnah. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, dass der Gemeinderat die erste Rekursinstanz



ist. Erst im zweiten Schritt ist ein Weiterzug an die VRK angezeigt. Das Subsidiaritätsprinzip soll auch hier gelten.

Der Bund überlässt die Definition der Unterstützung Bedürftiger weitgehend den Kantonen (Art. 3 ZUG). Lediglich in drei Sonderfällen verfügt er über Kompetenzen: Bei Auslandschweizer/innen, bei Arbeitslosen und bei Personen, die dem eidgenössischen Asylrecht unterstehen (Abs. 2.2). Art.121a Abs. 2BV regelt zudem übergeordnet, dass die Sozialleistungen bei in der Schweiz lebenden Ausländer/innen beschränkt werden können. Auch wenn diese Verfassungsbestimmung noch nicht in Kraft ist, müssten die Eckpunkt dazu definiert werden, damit die Gemeinden nicht zu einem späteren Zeitpunkt individuell diese Verfassungsbestimmung interpretieren müssten.

Nicht einverstanden ist die FDP mit der Tatsache, dass vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingen gleichgesetzt werden und ihnen die ordentliche Sozialhilfe gewährt werden soll. Diese Gleichstellung lehnen wir ab. Vorläufig aufgenommene Personen haben die Chance auf eine ausländerrechtliche Bewilligung, wenn sie sich rasch und nachhaltig integrieren. Auch das Bundesrecht sieht Erleichterungen erst vor, wenn die Klienten wirtschaftlich selbständig sind (Wohnsitz), sodass aus systemischen Gründen und auch aus Kostenfolgründen der heutige Status beizubehalten ist.

Massnahmen zur erfolgreichen Integration ins Sozial- und Erwerbsleben und eine Ablösung von der Sozialhilfe unterstützen wir. Dazu braucht es jedoch keine neuen kantonalen Programme. Ist die Finanzierung geregelt, können die Integrationsaufgaben auf Gemeindeebene umgesetzt werden.

Dem Übergang aus der Sozialhilfe in ein eigenständiges Leben ist besondere Beachtung zu schenken, da es sich um eine äusserst sensible Phase handelt. In diesem Zusammenhang sind wir der Meinung, dass die Minimierung der Schwelleneffekte ein äusserst wichtiger Faktor für die erfolgreiche Reintegration in ein eigenständiges Leben darstellt. Ist dieser Prozess mit finanziellen Einbussen verbunden, fehlt die Motivation der Betroffenen. Deshalb sollen Teillohnmodelle überprüft und die Rechtsgrundlage hierfür geschaffen werden. Leider zeigt der Bericht keine neuen Lösungsansätze bezüglich Minimierung der Schwelleneffekte auf.

Die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge kann die FDP unterstützen, im Gegenzug wird die Regelung der Ausnahmen der Rückerstattungspflicht und die Befreiung von Arbeit-/Integrationsleistungen in den ersten 6 Monaten nach Geburt eines Kindes unterstützt, sofern dieses eigenbetreut wird.

Die Finanzierungsregelung von Frauenhaus und Schlupfhuus hätte bereits in dieser Revision angepackt werden können und ist aus Sicht der FDP zwingend. Wir sehen in dieser Frage keine schwierigen Umsetzungsprobleme.

Die dauerhafte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen soll in einem zweiten Schritt vertieft geprüft werden. Es spielen nicht nur finanzielle, sondern vielmehr auch dringend zu lösende Fragen betreffend psychosoziale und kinderpsychiatrische Probleme eine wichtige Rolle, inklusive der Frage der Professionalität in der Betreuung. Diese Kinder und Jugendlichen gehören zur Hauptrisikogruppe für psychiatrische Krankheiten, Entwicklungsstörungen, Delinquenz, Drogen, ungenügende Ausbildung mit nachfolgender Arbeitslosigkeit usw. Früherkennung und konsequente Begleitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bis zum Eintritt in das Berufsleben wären ein Gebot der Stunde und würde viele der späteren sozialen Probleme dieser Risikogruppe minimieren helfen.

### **Detailbemerkungen zu den Gesetzesartikeln:**

Art. 8a: Dieser Artikel sollte präziser formuliert werden und auch die Nutzungspflicht für hilfesuchende Personen regeln. Es soll geregelt werden, dass mangelnde Mitarbeit Sanktionen nach sich zieht.

Art. 8c: Die gesetzgeberischen Hürden für die Bekanntgabe der erwähnten Daten sollen möglichst tief gehalten werden. Absatz c ist unnötig. Eine flächendeckende Finanzierung von Deutschkursen lehnen wir ab.

Art. 9a: Erfreulicherweise trägt die Regierung dem Personenfreizügigkeitsabkommen Rechnung, welches vorsieht, dass Arbeitssuchende aus der EU von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können. Im Gesetzesentwurf fehlen in diesem Artikel Bestimmungen zu Sozialhilfebezüglern mit reduziertem Anspruch (Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen). Das ist eine eindeutige Besserstellung gegenüber der heutigen Regelung. Dies soll verhindert werden. Es soll in diesem Artikel ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden, welcher den reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe regelt (VA, Asyl)

Art. 9b: Die Regelung der Nothilfe ist korrekt.

Art 11.: Der Satz „Schulden können berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann“ soll gestrichen werden. Im Rahmen der situationsbedingten Leistungen bleibt es den Gemeinden überlassen, ob sie Schulden berücksichtigen wollen. Eine gesetzliche Verankerung ist nicht nötig.

Situationsbedingte Leistungen sind Zusatzleistungen und individuell, es soll kein Anspruch auf diese Leistungen abgeleitet werden können.

Art 12a: Die kann Formulierung soll präzisiert werden im Sinne einer Verpflichtung der hilfsbedürftigen Person, sich an Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration zu beteiligen.

Art 17: Es ist richtig, dass Leistungen für Kinder nicht gekürzt werden können. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass kein Missbrauch dieser Gelder stattfinden kann und sie zweckentfremdet werden und nicht zum Wohle des Kindes zum Einsatz gelangen.

Wir danken der Regierung für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anmerkungen in die weitere Bearbeitung einfließen werden.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen  
St.Gallen



Dr. Sven Bradke  
Stv. Präsident



Adrian Schumacher  
Geschäftsführer / Parteisekretär

### **Kopie an:**

Beat Tinner, Fraktionspräsident  
Noël Dolder, Präsident JFSG